

715W-30d/ME von 5

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Präsidium des
österreichischen Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Akt-Nr. 7

Ausg.-Nr. 2459/93
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: **Mag. Ka/Le**

Durchwahl: 229,260

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *63-GE/19.93*
Datum: 12. OKT. 1993
Verteilt 15. Okt. 1993 *JK*

Betrifft:

Wien, am 11.10.1993

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993

St. Hojler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übermitteln wir Ihnen in der Anlage die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 - in 25-facher Ausfertigung - zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

H. Klein

B245993.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring 1
A-1010 Wien

Akt-Nr. **7,33**

Ausg.-Nr. **2458/93**
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: **Mag.Ka/Le**

Durchwahl: 229,260

Ihr Schreiben: 20.8.1993 Ihr Zeichen: ZI. 37.006/121-3/93

Betrifft:

Wien, am 11.10.1993

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit o.a. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemein:

Der vorgelegte Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes kann in seiner Gesamtheit nur begrüßt werden, da er Mißbräuche im Zusammenhang mit Insolvenzausfallgeld und Insolvenzen im allgemeinen zu verhindern versucht.

Insbesondere im Hinblick auf die geplante Novellierung des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes sollte die Arbeitgeberseite alle nur vertretbaren Maßnahmen fordern, um eine ausgeglichene Gebarung des Insolvenzausfallgeldfonds sicherzustellen und eine Erhöhung der Beiträge zur Insolvenzentgeltsicherung zu vermeiden. Gerade Branchen, wie die Versicherungswirtschaft, die im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen weit weniger insolvenzgefährdet sind, deren Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber voll beitragspflichtig sind, müssen jede weitere Beitragserhöhung striktest ablehnen.

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 erscheint im großen und ganzen geeignet zu sein, die intendierten Ziele und Vorstellungen umzusetzen und sollte daher bis auf die unten angeregten Abänderungen möglichst bald beschlossen und in die Praxis umgesetzt werden.

B245893.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Art. 2, Änderungen der Ausgleichsordnung und Art. 6, Änderungen der Konkursordnung:

§ 12 AO und § 12 KO:

Die in § 12 AO und § 12 KO vorgesehene Beseitigung der Privilegierung von Forderungen der öffentlichen Hand ist sehr zu begrüßen. Entgegen der Ansicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales erscheint die Bevorzugung etwa der Sozialversicherungsträger nicht mehr gerechtfertigt und sollte im Hinblick auf den praktisch noch immer nicht ganz verwirklichten klassenlosen Konkurs gestrichen werden.

§ 20b Abs. 2 AO:

Bei dem nach Satz 3 einzufügenden Satz wäre zur Klarstellung festzuhalten, wovon die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 20c Abs. 2 AO:

Die anzufügenden Sätze 3 und 4 sind unserer Auffassung nach nicht zweckentsprechend, weil sie in der Praxis die erforderlichen Rationalisierungsmaßnahmen erschweren bzw. verzögern. Die vom Ausgleichschuldner verlangte Argumentation und die anschließende Prüfung der Frage, ob ein bestimmter Mitarbeiter "in einem stillzulegenden bzw. einzuschränkenden Bereich" beschäftigt ist, oder ob er zwar direkt in einem solchen Bereich beschäftigt ist, sich aber die Stilllegung bzw. Einschränkung eines anderen Bereiches indirekt auf ihn auswirkt, oder ob weder das eine noch das andere der Fall ist, aber Kündigungen auch außerhalb von stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen im Zuge eines Gesamtanierungskonzeptes erforderlich sind, kann nur zu einer Verzögerung und einem bürokratischen Mehraufwand führen.

Der Ermächtigungsbeschluß bezieht sich schließlich nicht auf die Möglichkeit einer Kündigung an sich, sondern nur auf die Möglichkeit einer begünstigten Kündigung nach § 20c AO.

Die Abwägung, ob eine Kündigung betriebsnotwendig bzw. sozial tragbar ist, findet ohnehin im Rahmen der Möglichkeiten der Kündigungsanfechtung nach § 105 ArbVG statt.

Eine zusätzliche Prüfung durch das Ausgleichsgericht würde nur zu einer Privilegierung derjenigen zu kündigenden Mitarbeiter führen, für die das Ausgleichsgericht die Ermächtigung gem. § 20c nicht erteilt. Diese Mitarbeiter könnten bzw. müßten (Sanierungsplan) zwar auch gekündigt werden, aber gegebenenfalls unter Einhaltung längerer Fristen und unter Einhaltung der Termine (insbesondere Quartalsende).

§ 23 AO und § 46 KO:

Die in § 23 AO und § 46 KO vorgesehene Behandlung des laufenden Entgelts als bevorrechtete Forderung bzw. Masseforderung erscheint sehr zweckmäßig, zumal die

bisherige Unterscheidung nach Auflösung und Auflösungsart vom grundsätzlichen Aufbau der beiden Gesetze nicht nachvollziehbar war. Die Novellierung dieser Bestimmungen wird zweifelsohne zu einer Entlastung des Insolvenzausfallgeldfonds führen, doch ob sie tatsächlich geeignet ist, das Gelingen von Ausgleichsverfahren bzw. die Weiterführung von Unternehmen zu sichern, ist unseres Erachtens in Frage zu stellen.

§ 25 KO:

Bei § 25 Abs. 1 Z. 2 KO wäre aus Gründen der Rechtsicherheit hinsichtlich des Austrittstermins eine Klarstellung darüber wünschenswert, ob der begünstigte Austritt innerhalb des 3., dem Monat der Konkurseröffnung folgenden Kalendermonats möglich ist.

Dies auch im Hinblick darauf, daß die Frist des § 3 Insolvenzentgeltsicherungsgesetz über das Ausmaß der gesicherten Ansprüche nach dem vorliegenden Entwurf trotz Änderung des Zeitrahmens für den begünstigten Austritt in der Konkursordnung nicht geändert werden soll.

Demnach sind nach wie vor nur die Ansprüche gesichert, die bis zum Ende des dritten Monats, der auf die Konkurseröffnung folgt, entstanden sind, und Ansprüche, die nach Ablauf dieser Frist entstanden sind, sofern die Auflösung des Dienstverhältnisses noch innerhalb der Frist erfolgt ist.

Art. 5, Änderungen des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes:

Die Novellierung des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes ist grundsätzlich als unproblematisch zu betrachten, wobei in materieller Hinsicht der Ausdehnung der ausgeschlossenen Ansprüche in § 1 Abs. 3 wohl die größte Bedeutung zukommen wird.

§ 7 IESG:

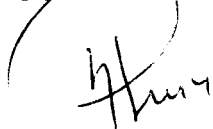
Die Novellierung des § 7 (Entscheidung und Auszahlung) sollte in verfahrensrechtlicher Hinsicht nochmals hinterfragt werden, denn die Bindung von Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen und umgekehrt stellt ein heikles juristisches Problem dar.

§ 7 Abs. 1 IESG in geltender Fassung normiert die Bindung des Arbeitsamtes an rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen, soweit sie über das Vorliegen eines gesicherten Anspruches ergangen sind. Diese weitreichende Bindung des Arbeitsamtes an andere Entscheidungen ist im gegebenen Zusammenhang sehr nützlich, weil die Insolvenzentgeltsicherung von ihrer Grundkonzeption her stets auf schon bestehende Ansprüche aufbaut, diese als gegeben nimmt und dann weitere Schritte in Richtung Insolvenzausfallgeld vorsieht. Nach der (nunmehr überholten) Verwaltungsgerichtshofsjudikatur und dem ursprünglichen Erlaß des BM für Arbeit und Soziales war aber eine bedeutende Einschränkung dahingehend zu machen, daß gerichtliche Entscheidungen allein auf der prozessualen Grundlage von Parteiendispositionen wie etwa Versäumungs- und Anerkenntnisurteilen sowie von gerichtlichen Vergleichen und gerichtlichen Zahlungsbefehlen aufgrund von Mahnklagen für das Arbeitsamt bzgl. der Qualifizierung eines gesicherten Anspruches nicht bindend sind. Diese VwGH-Judikatur und Verwaltungspraxis hat Rechberger (Rechberger in Tomandl, Beendigung des Ar-

beitsvertrages, 147 f) kritisiert, weil die Annahme einer Gruppe von gerichtlichen Entscheidungen, die allein auf Parteidisposition beruhen (wegen der gerichtlichen Überprüfbarkeit außer bei Anerkenntnisurteilen) überhaupt zu verneinen sei und deshalb anzunehmen sei, daß der Gesetzgeber die "Unsicherheiten" eines gerichtlichen Urteiles in Kauf genommen habe. Die ehemalige VwGH-Judikatur ist daher als kontroversiell zu bezeichnen. Auch die geplante Novellierung des § 7 IESG wird in Zukunft Anlaß zu weitreichenden Fragen und Ungereimtheiten geben und unseres Erachtens Lehre und Rechtsprechung noch sehr lange beschäftigen. An der dahinter stehenden Intention des Gesetzgebers aber, Mißbräuche in der Praxis zu vermeiden, sollten unseres Erachtens keine Abstriche gemacht werden, sondern es sollte bloß die Umsetzung nochmals überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', is written over the printed name of the association.

PS.: Wunschgemäß wurden eine Ausfertigung unserer Stellungnahme an das Bundeministerium für Justiz sowie 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates mit gleicher Post übermittelt.